



**Bebauungsplanverfahren
Kindertagesstätte Stettiner Straße
Heidelberg-Kirchheim**

Artenschutzrechtliche Vorprüfung



Planungsbüro Zieger-Machauer GmbH
68804 Altlußheim, Forlenweg 1, Mail: info@pbzm.de
Tel: 06205-2320210 • Fax: -2320222 • www.pbzm.de

27. April 2020

Inhaltsverzeichnis

1 Anlass und Vorgehen	2
2 Gebietsbeschreibung.....	3
3 Ergebnisse.....	6
3.1 Vögel.....	6
3.2 Fledermäuse.....	6
3.3 Reptilien	6
3.4 Amphibien	7
3.5 Tagfalter	7
3.6 Weitere Insekten.....	7
3.7 Sonstige Arten.....	8
4 Fazit.....	8

1 Anlass und Vorgehen

Die Stadt Heidelberg plant im Heidelberger Stadtteil Kirchheim den Bau einer Kindertageseinrichtung in der Stettiner Straße. Der Bebauungsplan wird gemäß Paragraph 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren aufgestellt.

Hierbei ist auch der besondere Artenschutz nach § 44 BNatSchG abzuarbeiten, der bestimmte Verbote der Beeinträchtigung europarechtlich besonders und streng geschützter Arten bzw. ihrer Lebensstätten beinhaltet.

Zur Prüfung der Artenschutzbelange wurde die von der Planung betroffene Fläche hinsichtlich potenzieller Habitatstrukturen - mit Eignung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für Vertreter artenschutzrechtlich relevanter Tierarten (Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie, europäische Vogelarten nach Artikel 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie) - untersucht.

Im Rahmen der Vorprüfung wird auf Grundlage einer Gebietsbegehung beurteilt, inwieweit bei Umsetzung der Planung artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen sind. Ggf. werden weitergehende Untersuchungen vorgeschlagen und Empfehlungen zum weiteren Vorgehen gegeben.

Die Übersichtsbegehung erfolgte am 09.04.2020 bei einer Temperatur von ca. 19° C an einem sonnigen, trockenen Tag mit nur leichter Bewölkung.



Abb. 1 Plangebiet (Quelle: Stadtplanungsamt Heidelberg)

2 Gebietsbeschreibung

Das Plangebiet befindet sich am nördlichen Rand des Siedlungskerns von Kirchheim im Naturraum Neckar-Rheinebene. Begrenzt wird das Plangebiet durch die Anlagen eines Kleingartenvereins im Norden, durch die Verkehrsfläche der Schwetzinger Straße im Osten, durch die Wohnbebauung im Süden sowie die Freifläche entlang der Stettiner Straße im Westen.

Der Geltungsbereich beinhaltet eine unbebaute Freifläche (teilweise Wiese, teilweise landwirtschaftlich als Acker genutzte Fläche) und umfasst eine Fläche von insgesamt circa 0,27 Hektar. Das Flurstück 44554 ist eine stark eutrophierte ruderale Wiese (viel Hundekot) mit Trampelpfaden, geschotterten Stellplätzen und einer kleinen Korkenzieherweide, um die herum Gartenabfälle liegen. Ein rund 6 m breiter Grasstreifen (Kanaltrasse) verläuft nördlich der Stettiner Straße. Daran schließt sich ein Getreideacker an mit einem ca. 3,5 m breiten Grasstreifen im Osten. Ein verwilderter heckenartiger Gehölzstreifen mit Obstbäumen und Brombergestrüpp bildet die nördliche Grenze zu den Kleingärten.

Es liegen keine Naturschutz-, FFH- oder Vogelschutzgebiete in der Umgebung des Planungsgebietes. Besonders geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 33 LNatSchG sowie FFH-Lebensraumtypen kommen im Plangebiet oder angrenzend nicht vor. Wildtierkor-

ridore des Generalwildwegeplans, Verbundflächen gem. Fachplan landesweiter Biotopverbund und Habitatpotenzialflächen gem. Zielartenkonzept (ZAK BW) sind nicht betroffen.



Foto 1 Nördliche Ackerfläche und Wiesenstreifen an der Stettiner Straße



Foto 2 Südliche ruderaler Wiese und Wohnbebauung



Foto 3
Blick von Norden



Foto 4
Korkenzieherweide,
Gartenabfälle und
Stellplätze im Süd-
westen



Foto 5
Nördliche Grenze zu
den Kleingärten mit
Gehölzstreifen, Obst-
bäumen und Brom-
beergestrüpp

3 Ergebnisse

3.1 Vögel

Alle europäischen Vogelarten fallen unter den besonderen Artenschutz nach § 44 BNatSchG.

Das bis auf eine Korkenzieherweide vollständig gehölzfreie Plangebiet bietet keine Fortpflanzungsstrukturen für Vogelarten die an Gehölze gebunden sind. Auch für Bodenbrüter wie z. B. die Feldlerche ist es ungeeignet.

Für einige ubiquitäre Arten kann das Plangebiet als Nahrungshabitat dienen. Aufgrund der geringen Strukturierung der Fläche stellt die Planfläche kein essenzielles Nahrungshabitat dar.

Im Umfeld ist hauptsächlich mit allgemein verbreiteten Arten des Siedlungsbereiches zu rechnen (z. B. Kohl- und Blaumeise, Amsel, Mönchsgrasmücke etc.). Eine essentielle Habitatfunktion kommt dem Plangebiet aber auch für diese Individuen nicht zu.

Artenschutzrelevante Störwirkungen auf angrenzende Bereiche (außerhalb des Plangebietes), z. B. durch Beleuchtung oder Lärm, sind durch die geplante Nutzung (Kindertagesstätte) nicht zu erwarten.

Verstöße gegen § 44 BNatSchG sind mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen. Ein weiterer Prüfbedarf bezüglich Vögel besteht nicht.

3.2 Fledermäuse

In den umliegenden Kleingärten und Wohngebieten kommen sehr wahrscheinlich verschiedene Fledermausarten vor, wie z. B. Zwergfledermaus, Breitflügelfledermaus, Kleiner Abendsegler, Rauhautfledermaus und Mausohr-Arten. Es ist davon auszugehen, dass verschiedene Fledermausarten auch das Plangebiet überfliegen, durchfliegen und bejagen.

Im Plangebiet sind keine Bäume oder Gebäude vorhanden, die von Fledermäusen als Quartier genutzt werden können. Eine Beeinträchtigung potenzieller angrenzender Fledermausvorkommen ist nicht zu erwarten. Jagdhabitats sind weiterhin erreichbar und Leitlinien für Fledermausflugrouten sind durch die geplante Bebauung nicht tangiert.

Verstöße gegen § 44 BNatSchG sind für die Artengruppe Fledermäuse mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen.

3.3 Reptilien

Generell ist ein Vorkommen der Zauneidechse und/oder Mauereidechse, insbesondere im nördlichen Randbereich zu den Kleingärten, möglich. Ein Vorkommen der Schlingnatter wird ausgeschlossen.

Laut Auskunft eines Anwohners (Haus Nr. 67) hatte diese früher einmal „grüne“ Eidechsen in seinem Garten, was auf Zauneidechsen hindeutet. Andererseits wird das Vorkommen von zahlreichen Hauskatzen bestätigt, die bekanntermaßen als Prädatoren den Rückgang und Verschwinden von Eidechsenpopulationen zur Folge haben können.

Die gezielte Nachsuche am 09.04.2020 bei „günstigem Reptilienwetter“ ergab keinen Nachweis. Dabei wurde insbesondere der südexponierte heckenartige Gehölzrand und Saumstreifen zu den nördlichen Kleingärten mehrfach intensiv abgegangen. Diese einmalige Begehung reicht jedoch nicht aus, um ein potenzielles Vorkommen von Eidechsen mit ausreichender Sicherheit auszuschließen.

Das potenzielle Vorkommen von Eidechsen im Vorhabensbereich ist im Rahmen einer vertiefenden Untersuchung zu überprüfen. Um das Töten von Individuen im Zusammenhang mit der Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu vermeiden, sind dann ggf. Vermeidungsmaßnahmen notwendig (Reptilienzaun, Vergrämung, Umsetzen/Abfangen), die in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde zu planen sind.

Um einen Standort auf Eidechsen-Vorkommen fachgerecht untersuchen zu können, müssen Kartierungen während der Aktivitätszeit der Eidechsen ab Mitte März bei Witterung (mind. 15 °C, trocken, ± sonnig) durchgeführt werden. Im vorliegenden Fall wird vorgeschlagen drei Begehungen durchzuführen. Werden bei diesen drei Begehungen keine Eidechsen erfasst, kann ein Vorkommen von Eidechsen sehr wahrscheinlich ausgeschlossen werden. Sollten allerdings Eidechsen erfasst werden, sind Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen erforderlich.

3.4 Amphibien

Ein Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten, kann aufgrund fehlender geeigneter Habitatstrukturen, mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Für Amphibienarten fehlen geeignete (temporäre/vegetationsarme) Laichgewässer und geeignete Landlebensräume. Auch Gartenteiche sind nicht vorhanden. Das Plangebiet besitzt auch keine Eignung als Sommerlebensraum oder Überwinterungsplatz mit Potenzial für Verstecke und Winterquartiere, wie z. B. Kleinsäugerbauten, Steinhäufen oder lockerer Boden für selbstgegrabene Erdhöhlen.

3.5 Tagfalter

Die streng geschützten Schmetterlinge sind auf spezifische Futter- oder Eiablagepflanzen angewiesen. Aufgrund der intensiven Wiesennutzung wird ein Vorkommen solcher Pflanzen (z. B. nicht saurer Ampfer für den Großen Feuerfalter oder Großer Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*) für Hellen und Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling) als unwahrscheinlich eingestuft. Bei der kursorischen Überprüfung konnten keine essenziellen Futterpflanzenbestände festgestellt werden. Ein weiterer Untersuchungsbedarf wird nicht gesehen.

3.6 Weitere Insekten

Ein Vorkommen von streng geschützten Insekten ist im Plangebiet mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen.

Für Totholzkäfer fehlen entsprechende Bäume und Libellen wegen fehlender geeigneter Gewässer.

Für Wildbienen ist die Fläche nur wenig geeignet. Es sind allenfalls weit verbreitete und häufige Wildbienenarten, die aufgrund ihrer geringen Ansprüche fast überall einen geeigneten Lebensraum finden, zu erwarten.

Nach § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG gelten die Zugriffsverbote nicht für nur national besonders geschützte Arten.

Eine insektenfreundliche Außenbeleuchtung mit möglichst zielgerichteter Ausleuchtung und geringstmöglicher Abstrahlung in die Umgebung wird empfohlen.

3.7 Sonstige Arten

Vorkommen weiterer artenschutzrechtlich relevanter Arten, wie z. B. streng geschützte Säugetierarten sind aus gutachterlicher Sicht aufgrund der Lage des Eingriffsbereichs außerhalb des Verbreitungsgebietes der Arten, des Mangels geeigneter Habitate und Strukturen oder fehlender Nahrungspflanzen im Plangebiet nicht anzunehmen.

Gleiches gilt für Pflanzen des Anhang IV der FFH-Richtlinie. Aufgrund allgemeiner Erwägungen, der landesweiten Verbreitung, der artspezifischen Standortansprüche und/oder der vorhandenen Nutzungen ist ein Vorkommen dieser Arten auszuschließen.

Streng geschützte, jedoch nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Arten, sind auszuschließen und wurden nicht nachgewiesen.

4 Fazit

Bei der Begehung des Plangebietes für den Bau einer Kindertagesstätte in der Stettiner Straße in Heidelberg-Kirchheim wurde ein Habitatpotenzial für Eidechsen (Zauneidechse, Mauereidechse) festgestellt. Um im Rahmen der weiteren Planung Sicherheit in Bezug auf den Artenschutz nach § 44 BNatSchG zu erhalten, wird eine vertiefende Untersuchung empfohlen (siehe Kap. 3.3).

Altlußheim, den 27.04.2020



Thomas Senn
Dipl.-Ing., Landschaftsplaner



Planungsbüro Zieger-Machauer GmbH
68804 Altlußheim, Forlenweg 1, Mail: info@pbzm.de
Tel: 06205-2320210 • Fax: -2320222 • www.pbzm.de